



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

*Fall M.9609 -  
MANN MOBILIA/TESSNER HOLDING*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 4(4)  
23.01.2020



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 23.01.2020  
C(2020) 472 final

## NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/ Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

**An den/die Anmelder/in**

**An das Bundeskartellamt**

**Betreff: Fall M.9609 – MANN MOBILIA/TESSNER HOLDING  
Entscheidung der Kommission über einen begründeten Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung Nr. 139/2004<sup>1</sup> auf Verweisung des Falls an die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>.**

**Anmeldedatum:** 09.12.2019

**Rechtliche Rückmeldefrist für die Mitgliedstaaten:** 09.01.2020

**Rechtliche Frist für die Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 4:**  
23.01.2020

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 (im Folgenden „EWR-Abkommen“).

Sehr geehrte Damen und Herren,

## **1. EINLEITUNG**

- (1) Am 9. Dezember 2019 erhielt die Kommission einen begründeten Antrag auf Vollverweisung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung in Bezug auf den oben genannten Zusammenschluss. Mit ihrem Verweisungsantrag beantragten die Parteien des Zusammenschlusses (Mann Mobilia und Tessner Holding, im Folgenden auch die „Parteien“), dass der Vorgang vollständig zur Untersuchung durch die zuständige deutsche Behörde verwiesen wird. Mit E-Mail vom 16. Januar 2020 ergänzten die Parteien ihren Vollverweisungsantrag um einen Eventualantrag auf Teilverweisung ausschließlich hinsichtlich der relevanten Märkte für den Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren in Deutschland für den Fall, dass die Kommission dem Antrag auf Vollverweisung des geplanten Zusammenschlusses an die Bundesrepublik Deutschland nicht stattgibt.
- (2) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung können die Parteien vor der Anmeldung eines Zusammenschlusses in einem begründeten Antrag mitteilen, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb in einem Markt innerhalb eines Mitgliedstaats, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich beeinträchtigen könnte und deshalb ganz oder teilweise von diesem Mitgliedstaat geprüft werden sollte.
- (3) Eine Kopie des obenerwähnten begründeten Antrags wurde sämtlichen Mitgliedstaaten am 9. Dezember 2019 weitergeleitet.

## **2. DIE PARTEIEN**

- (4) Die Mann Mobilia Beteiligungs GmbH („Mann Mobilia“, Deutschland) ist ein deutsches Unternehmen, welches indirekt von XXXLutz KG („XXXLutz“, Österreich), der Muttergesellschaft der XXXLutz-Gruppe, kontrolliert wird. Die XXXLutz-Gruppe ist im Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren in Bulgarien, Deutschland, Kroatien, Österreich, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn tätig.
- (5) XXXLutz [Informationen zu den Kontrollverhältnissen betreffend XXXLutz]: der LSW Privatstiftung ("LSWPS") und der WSF Privatstiftung ("WSFPS"), die jeweils 50% der Anteile halten. Des Weiteren hält der Gründer der LSWPS, [Name des Gründers der LSWPS], Mehrheitsbeteiligungen an folgenden Unternehmen:
  - (i) [Der Gründer der LSWPS] übt mittelbar die alleinige Kontrolle über die Muttergesellschaften der "POCO-Gruppe" aus. Die POCO-Gruppe ist im Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren in Deutschland tätig.
  - (ii) [Der Gründer der LSWPS] hat zusammen mit der Private-Equity-Gesellschaft Clayton, Dubilier & Rice, die gemeinsame Kontrolle über die Muttergesellschaft der "BUT Gruppe" inne. Die BUT-Gruppe ist in Frankreich im Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren tätig.
- (6) Die Tessner Holding KG („Tessner Holding“, Deutschland) ist die Muttergesellschaft der Tessner-Gruppe. Die Tessner-Gruppe ist über die Zielunternehmen Tejo Möbel Management Holding GmbH & Co. KG („Tejo“, Deutschland) und Roller GmbH & Co. KG („Roller“, Deutschland) (zusammen: „die

Zielunternehmen“) sowie über die MEDA Küchenfachmarkt GmbH & Co KG („MEDA“, Deutschland) im Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren in Deutschland und über Roller in begrenztem Umfang auch in Luxemburg tätig. Sowohl Tejo als auch Roller werden durch Komplementärinnen geführt.

### **3. DAS TRANSAKTION UND DER ZUSAMMENSCHLUSS**

- (7) Der geplante Zusammenschluss führt zum Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über die Zielunternehmen Tejo und Roller durch XXXLutz, durch das Tochterunternehmen Mann Mobilia, und Tessner Holding im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EU-Fusionskontrollverordnung. Die Tessner Holding verfügt gegenwärtig über 100% der Anteile an beiden Zielunternehmen. Gemäß einem von den Parteien am 14. Oktober 2019 unterzeichneten Aktienkaufvertrag (der „geplante Zusammenschluss“) wird Mann Mobilia von der Tessner Holding jeweils 50% der Aktien von Tejo und Roller sowie deren jeweiliger Kommanditisten erwerben. Die Komplementärin von Tejo ist die tejo Möbel Management Holding GmbH (Deutschland). Die Komplementärin von Roller ist die Roller Verwaltungs-GmbH (Deutschland).

### **4. EU DIMENSION**

- (8) Der Erwerb hat eine EU-Dimension im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung, da die betroffenen Unternehmen zusammen einen weltweiten Umsatz von mehr als 5 Mrd. EUR erwirtschaften (XXXLutz-Gruppe: [...] EUR im Wirtschaftsjahr 2018/19; Tessner-Gruppe: [...] EUR im Wirtschaftsjahr 2017/2018). Beide Parteien haben einen EU-weiten Umsatz von über 250 Mio. EUR (XXXLutz-Gruppe: [...] EUR im Wirtschaftsjahr 2018/2019; Tessner Holding: [...] EUR im Wirtschaftsjahr 2017/2018). Während die Tessner-Gruppe mehr als zwei Drittel ihres EU-weiten Umsatzes in Deutschland erzielt, ist dies für die XXXLutz-Gruppe nicht der Fall, unabhängig davon, ob der Umsatz der POCO-Gruppe und der BUT-Gruppe berücksichtigt werden oder nicht.
- (9) Bei dem geplanten Zusammenschluss handelt es sich daher um einen Zusammenschluss mit einer EU-Dimension im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

### **5. BEWERTUNG**

#### **5.1. Definition der relevanten Produktmärkte**

- (10) Nach der Entscheidungspraxis der Kommission<sup>3</sup> lassen sich im Einzelhandel zwei Kategorien von Märkten unterscheiden: a) die Einzelhandelsmärkte, auf denen Einzelhändler Waren an Endverbraucher verkaufen; und (b) die Beschaffungsmärkte, auf denen Einzelhändler einkaufen und diese Waren kaufen. Der geplante Zusammenschluss betrifft sowohl die Beschaffung als auch den Einzelhandelsverkauf von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren.

---

<sup>3</sup> Fälle M.7283 – Kingfisher/Mr Bricolage, Rn. 21; IV/M.1333 – Kingfisher/Castorama, Rn. 12; IV/M.1085 – Promodes/Catteau, Rn. 7; IV/M.803 – Rewe/Billa, Rn. 7 und 8.

### 5.1.1. Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren

- (11) In früheren den Einzelhandel betreffenden Entscheidungen war der Ausgangspunkt der Kommission die Unterscheidung zwischen Lebensmitteln und Nichtlebensmitteln (im Folgenden auch als Non-Food Artikel bezeichnet) im Einzelhandel.<sup>4</sup>
- (12) In Bezug auf den Verkauf von Non-Food Artikeln im Fernabsatz sowie über stationäre Geschäfte hat die Kommission letztendlich offen gelassen, ob der Verkauf über verschiedene Absatzkanäle in denselben Produktmarkt fällt.<sup>5</sup>
- (13) In ihrer jüngsten detaillierten Entscheidung *Otto/Primondo Assets* von 2010 hat die Kommission festgestellt, dass im Non-Food-Einzelhandelssegment nach Produktkategorien zu unterteilen ist. Die Kommission hat die folgenden Teilssegmente des Einzelhandels für Nichtlebensmittel ermittelt: (i) Bekleidung und Schuhe, (ii) Möbel und Einrichtungsgegenstände, (iii) Elektronik und Haushaltsgeräte, (iv) Heimwerkermärkte, Baumärkte und Gartencenter, (v) Gesundheit und Schönheit, (vi) Spielzeug und Spiele und (vii) Sportartikel und Camping.<sup>6</sup>
- (14) In Bezug auf die Kategorie der Möbel und Einrichtungsgegenstände hat die Kommission folgende weitere potentielle Untersegmente betrachtet: (i) Möbel, (ii) Heimtextilien, (iii) Haushaltswaren und (iv) Beleuchtung.<sup>7</sup> Die Kommission argumentierte, dass diese Produkte nicht als austauschbar mit Produkten einer der anderen Kategorien angesehen werden könnten. Darüber hinaus unterschieden sich die Wettbewerbsbedingungen in diesen Segmenten erheblich in Anbetracht der großen Zahl an Marktteilnehmern, welche auf eine oder einige der Produktkategorien spezialisiert seien. Die Produktmarktdefinition wurde jedoch letztendlich in dieser Hinsicht offengelassen.
- (15) Die Parteien tragen vor, dass die Definition des relevanten Produktmarktes oder der relevanten Produktmärkte im vorliegenden Fall offen gelassen werden kann, da die Voraussetzungen für eine Verweisung an das Bundeskartellamt unter allen plausiblen Marktdefinition erfüllt seien.<sup>8</sup> Die Kommission stimmt der Auffassung der Parteien zu (siehe Abschnitt 5.3.3).

### 5.1.2. Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren

- (16) Die Kommission hat die potenziellen Märkte für die Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren bisher nicht untersucht.

---

<sup>4</sup> Fälle IV/M.070 – Otto/Grattan, Rn. 10; IV/M.080 - La Redoute/Empire, Rn. 10; COMP/M5721 - Otto/Primondo Assets, Rn. 17.

<sup>5</sup> Fälle IV/M.1527 - Otto Versand/Freemans, Rn. 24; COMP/M.1916 - RTL Newsmedia/Primus-Online, Rn. 11- 13; COMP/M.5721 - Otto/Primondo Assets, Rn. 30; jedoch hat die Kommission in zwei älteren Fällen von 1991 den relevanten Produktmarkt auf den Absatz über Katalogbestellungen begrenzt definiert, IV/M.070 – Otto/Grattan, Rn. 15 und IV/M.080 - La Redoute/Empire, Rn.15.

<sup>6</sup> Fälle COMP/M.5721 – Otto/Primondo Assets, Rn. 19; COMP/M.5840 – Otto/Quelle Schweiz Assets, Rn. 12; siehe auch die vergleichbaren Produktkategorien in Fall IV/M.1527 - Otto Versand/Freemans, Rn. 33.

<sup>7</sup> Fälle COMP/M.5721 – Otto/Primondo Assets, Rn. 19, 30, 40, 41 und 56; COMP/M.5840 – Otto/Quelle Schweiz Assets, Rn 12.

<sup>8</sup> Form RS, Rn 83.

- (17) Die Parteien tragen vor, dass die Definition des relevanten Produktmarktes oder der relevanten Produktmärkte offengelassen werden kann, da die Voraussetzungen für eine Verweisung an das Bundeskartellamt für alle plausiblen Marktdefinitionen erfüllt sind.<sup>9</sup>
- (18) Eine mitgliedstaatliche Wettbewerbsbehörde trägt vor, dass möglicherweise ein separater Handelsmarkt für die Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren besteht und dass dieser Markt weiter unterteilt werden könnte, da einige Verkäufer sich auf den Verkauf von Möbeln eines bestimmten Typs spezialisiert haben (auf bestimmte Verwendungen, Produktionsmaterialien oder Preissegmente). Eine solche weitere Segmentierung könnte das Marktbild verändern, insbesondere da dies zu mehr Marktmacht von Marktteilnehmern in bestimmten Segmenten führen könnte.<sup>10</sup>
- (19) Die Kommission lässt die Definition des relevanten Produktmarkts oder der relevanten Produktmärkte für die Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren an dieser Stelle offen, da die rechtlichen Verweisungsvoraussetzungen in Bezug auf die Beschaffungsmärkte unabhängig von der Produktmarktdefinition nicht erfüllt sind (siehe Abschnitt 5.3.2).

## 5.2. Definition der räumlich relevanten Märkte

### 5.2.1. Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren

- (20) Die Kommission hat den potentiellen räumlichen Markt für den Fernabsatz von Non-Food-Artikeln als im Umfang national betrachtet, während der Markt für den Verkauf von Non-Food-Artikeln über stationäre Geschäfte als im Umfang national oder lokal betrachtet wurde.<sup>11</sup>
- (21) Zugleich hat die Kommission zuvor festgestellt, dass in einer Situation, in welcher mehrere Einzelhandelsketten Filialnetze auf nationaler Ebene betreiben, die maßgeblichen Wettbewerbsparameter auf nationaler Ebene bestimmt werden. Was aus Sicht des Einzugsgebiets ein lokaler oder regionaler Markt sei, müsse daher unter diesen Umständen zu einem nationalen Markt zusammengefasst werden.<sup>12</sup>
- (22) Nach Auffassung der Parteien ist der räumlich relevante Markt für den Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren für die Zwecke dieses Verweisungsantrags im Umfang national oder lokal.<sup>13</sup> Im Einklang mit ihrer Entscheidungspraxis stimmt die Kommission der Auffassung der Parteien zu. Eine weitere räumliche Marktdefinition kann vorliegend offengelassen werden, da die

---

<sup>9</sup> Form RS, Rn. 89.

<sup>10</sup> Brief einer mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörde an die Kommission, datiert auf den 20. Dezember 2019.

<sup>11</sup> Fälle COMP/M.5840 – Otto/Quelle Schweiz Assets, Rn 13; COMP/M.5721 – Otto/Primondo Assets, Rn. 33; COMP/M.4392 – DSGI/FR Invest/F-Group JV, Rn. 16-18, wo jedoch der Zusammenschluss letztendlich nur auf nationaler Ebene in Dänemark untersucht wurde; COMP/M.4226 – DSGI/Fotovista, Rn. 15-19, wo jedoch der Zusammenschluss letztendlich nur auf nationaler Ebene untersucht wurde; COMP/M.2898 – Leroy Merlin/Brico, Rn. 17-21; IV/M.1333 Kingfisher/Castorama, Rn. 14-16; IV/M.1248 Kingfisher/BUT, Rn. 11-13; IV/M.1188 Kingfisher/Wegert/ProMarkt, Rn. 11.

<sup>12</sup> Fälle IV/M.890 – Blokker/Toys “R” Us, Rn. 38-42; IV/M.1612 – Wal-Mart/ASDA, Rn. 9, und COMP/M.2951 – A.S. Watson/Kruidvat, Rn. 16.

<sup>13</sup> Form RS, Rn. 88.

Voraussetzungen für eine Verweisung an das Bundeskartellamt für alle plausiblen räumlichen Marktdefinition gegeben sind.

#### 5.2.2. *Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren*

- (23) Die Kommission hat den räumlich relevanten Markt für die Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren bisher nicht untersucht.
- (24) Die Parteien tragen vor, dass der räumliche Markt für die Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren im Umfang entweder EWR-weit oder global sei.<sup>14</sup> Die Parteien haben der Kommission Informationen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass die Parteien Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltswaren aus diversen Mitgliedstaaten beziehen.<sup>15</sup> Die vorgelegten Beschaffungsdaten zeigen gleichwohl auch einen schwerpunktmäßigen Bezug aus [...]. Des Weiteren gibt es signifikanten Bezug aus [...], sowie im Fall der BUT-Gruppe aus [...]. Die Parteien tragen vor, dass der hohe Beschaffungsanteil in bestimmten Ländern keine Rückschlüsse auf den relevanten geographischen Markt zulasse. Der hohe Anteil bestimmter Länder sei vielmehr darauf zurückzuführen, dass in diesen Ländern besonders viele Hersteller von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren ansässig sind.<sup>16</sup>
- (25) Eine mitgliedstaatliche Wettbewerbsbehörde macht geltend<sup>17</sup>, dass der (die) räumliche(n) Markt (Märkte) für die Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren entgegen der Ansicht der Parteien enger definiert werden könnte, als EWR-weit. Der relevante Markt könne z.B. regional eine Gruppe von Nachbarländern erfassen. Ein Indiz für eine solche Marktdefinition könne sein, dass die Möbelhersteller des fraglichen Mitgliedstaates mehr als [30-40]% ihrer Produktion nach [...] exportierten. Einige andere Hersteller dieses Mitgliedstaats würden sogar schätzen, dass sie etwa [50-60]% ihrer Produktion nach [...] exportieren.
- (26) Die Kommission ist der Auffassung, dass für die Zwecke dieser Verweisungsentscheidung die räumliche Marktdefinition offenbleiben kann, da der geplante Zusammenschluss die Voraussetzungen für eine Verweisung unabhängig von der Marktdefinition nicht erfüllt, soweit die Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren betroffen ist.

### 5.3. **Verweisungsvoraussetzungen**

#### 5.3.1. *Rechtliche Voraussetzungen*

- (27) Entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen<sup>18</sup> müssen die folgenden zwei rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein, damit die Kommission eine Verweisung an einen oder mehrere Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung vornehmen kann:

---

<sup>14</sup> Form RS, Rn. 96.

<sup>15</sup> Antwort auf Auskunftsverlangen Nr.2, Tabellen 5-9.

<sup>16</sup> Antwort auf Auskunftsverlangen Nr.2, Rn. 34.

<sup>17</sup> Brief einer mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörde an die Kommission, datiert auf den 20. Dezember 2019.

<sup>18</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S.2.

- (a) es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb in einem Markt oder mehreren Märkten erheblich beeinträchtigen kann,<sup>19</sup> und
  - (b) der fragliche Markt oder die fraglichen Märkte müssen innerhalb eines Mitgliedstaates liegen und alle Merkmale eines gesonderten Markts aufweisen.<sup>20</sup>
- (28) Zusätzlich zur Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen, gibt Rn. 19 der Mitteilung vor, dass berücksichtigt werden soll, ob eine Verweisung des Falls angebracht ist, und insbesondere „ob die Wettbewerbsbehörde(n), an die eine Verweisung beantragt wird, tatsächlich am besten für die Prüfung des Vorhabens geeignet sind“.
- (29) Zusätzlich gibt Rn. 23 der Mitteilung an: „Soweit möglich sollten auch die etwaige besondere Erfahrung der nationalen Wettbewerbsbehörden, an die die Sache verwiesen werden soll, mit lokalen Märkten oder etwa der Umstand berücksichtigt werden, dass sie gerade die Prüfung eines anderen Vorhabens in der gleichen Branche durchführen oder in Angriff nehmen“.

### 5.3.2. *Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren*

- (30) Auf der Grundlage der von den Parteien im begründeten Antrag sowie ihrer Antwort auf das Auskunftsverlangen Nr. 2 enthaltenen Informationen sowie auf Grundlage der von einer nationalen Wettbewerbsbehörde an die Kommission übermittelten Informationen<sup>21</sup> ist die Kommission der Ansicht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweisung des Zusammenschlusses nach Deutschland nicht erfüllt sind, insoweit die Transaktion Beschaffungsmärkte betrifft.
- (31) Im vorliegenden Fall sind der oder die räumlichen Märkte für die Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren mit großer Wahrscheinlichkeit weiter als national und umfassen mindestens mehrere Mitgliedstaaten und könnten sogar EWR-weit oder global sein. Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung sieht jedoch vor, dass die fraglichen Märkte sich in einem Mitgliedstaat befinden und alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweisen müssen, damit ein Fall verwiesen werden kann.
- (32) Ferner trägt eine mitgliedstaatliche Wettbewerbsbehörde vor, dass sie Hinweise von Anbietern von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren mit Sitz in ihrem Mitgliedstaat erhalten hat, dass [...]. Dies könne darauf hindeuten, dass Beschaffungsmärkte über Deutschland hinaus betroffen sein könnten.<sup>22</sup>
- (33) Auf Grundlage dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass die rechtliche Voraussetzung von gesonderten Märkten innerhalb eines Mitgliedstaats in Bezug auf den Beschaffungsmarkt oder die Beschaffungsmärkte nicht gegeben ist. Zusätzlich ist die Kommission der Auffassung, dass sie die am besten geeignete

---

<sup>19</sup> Weiter ausgeführt in Rn. 17 der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen.

<sup>20</sup> Weiter ausgeführt in Rn. 18 der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen.

<sup>21</sup> Brief einer mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörde an die Kommission, datiert auf den 20. Dezember 2019.

<sup>22</sup> Brief einer mitgliedstaatlichen Wettbewerbsbehörde an die Kommission, datiert auf den 20. Dezember 2019.



Behörde für die Bearbeitung des Falls in Bezug auf den relevanten Beschaffungsmarkt oder die relevanten Beschaffungsmärkte ist, weil eine mitgliedstaatenübergreifende Marktuntersuchung in dieser Hinsicht erforderlich ist und diese am besten von der Kommission durchgeführt werden kann.

### 5.3.3. Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren

- (34) Auf Grundlage der von den Parteien im begründeten Antrag vorgelegten Informationen eignet sich der geplante Zusammenschluss jedoch für eine Vor-Anmeldungs-Verweisung von der Kommission an Deutschland gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung, soweit der Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren betroffen ist.
- (35) Dieser Teil des Zusammenschlusses erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung. Der Zusammenschluss ist ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung, er hat eine EU-Dimension und kann den Wettbewerb auf gesonderten Märkten in Deutschland erheblich beeinträchtigen.
- (36) Die räumlich relevanten Märkte für den Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren weisen alle Merkmale gesonderter, im Umfang auf Deutschland beschränkter Märkte auf.

#### 5.3.3.1. Horizontale Effekte

- (37) Die Einzelhandelsaktivitäten der Parteien überschneiden sich nur in Deutschland auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene. Während die Tessner-Gruppe im Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren nur in Deutschland und Luxemburg aktiv ist, ist die XXXLutz-Gruppe ebenfalls in Deutschland, jedoch nicht in Luxemburg aktiv. Tessner Holding erzielt außerhalb von Deutschland und Luxemburg nur vernachlässigbare Umsätze mit Onlineverkäufen (Umsatz von rund [...] EUR pro Jahr).
- (38) Der geplante Zusammenschluss kann zu einer Reihe betroffener Einzelhandelsmärkte in Deutschland führen (gemeinsame Marktanteile über 20% in mehreren plausiblen lokalen Märkten).<sup>23</sup>

#### 5.3.3.2. Vertikale Effekte

- (39) Es bestehen keine vertikalen Verbindungen zwischen den Beschaffungs- und den Absatzmärkten, welche eine Untersuchung beider Ebenen durch ein und dieselbe Behörde nahelegen. Gemäß der Angaben der Parteien im begründeten Antrag sowie in ihrer Antwort auf das Auskunftsverlangen Nr. 2 liegen die gemeinsamen Marktanteile der Parteien für alle plausiblen Marktdefinitionen deutlich unter 30%.<sup>24</sup>

#### 5.3.3.3. Sonstige zu berücksichtigende Umstände

- (40) Gemäß Rn. 19 der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionsfällen soll in einem Verweisungsantrag auch geprüft werden, ob die Wettbewerbsbehörde(n), an die eine Verweisung beantragt wird, tatsächlich am besten für die Prüfung des Vorhabens geeignet sind. Hierbei ist nicht nur zu

---

<sup>23</sup> Form RS, Rn. 120 und 131.

<sup>24</sup> Form RS, Rn. 108, 120 und 131, sowie Antwort auf das Auskunftsverlangen Nr. 2, Rn. 32-37.

erwägen, wo sich die Wettbewerbsfolgen des Vorhabens besonders bemerkbar machen, sondern auch, inwieweit die nationale Wettbewerbsbehörde zu einer Prüfung des Vorhabens in der Lage ist.

- (41) Erstens werden sich die Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses, soweit der Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren betroffen ist, höchstwahrscheinlich auf Deutschland beschränken und angesichts der im begründeten Antrag enthaltenen Informationen wird der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses in Deutschland liegen. Alle der plausiblen, möglicherweise betroffenen Märkte für den Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren sind im Umfang nicht weiter als national und liegen ausschließlich in Deutschland.
- (42) Zweitens verfügt das Bundeskartellamt<sup>25</sup> über umfangreiche Erfahrungen und Fachkenntnisse bei der Prüfung der relevanten Einzelhandelsmärkte. Das Bundeskartellamt hat Fusionen im Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren mehrfach geprüft, unter anderem im Hinblick auf die XXXLutz-Gruppe. Daher ist die Behörde besonders geeignet, die Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses auf den Wettbewerb auf den betreffenden Märkten zu bewerten.

## **6. VOLLVERWEISUNG**

- (43) Auf der Grundlage der von den Parteien in ihrem begründeten Antrag sowie in ihrer Antwort auf das Auskunftsverlangen Nr. 2 übermittelten Informationen sowie auf der Grundlage der von einer nationalen Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaates übermittelten Informationen entspricht der Fall nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung, da der Zusammenschluss den Wettbewerb auf dem Markt oder auf den Märkten für die Beschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren, welche weiter als national und wahrscheinlich EWR-weit sind, beeinträchtigen kann. Des Weiteren wird der Fall eine Marktuntersuchung in zumindest mehreren Mitgliedstaaten erforderlich machen, welche besser von der Kommission durchgeführt werden kann.

## **7. TEILVERWEISUNG**

- (44) Auf der Grundlage der von den Parteien in ihrem begründeten Antrag übermittelten Informationen erfüllt der Fall die rechtlichen Verweisungsvoraussetzungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung für den Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren, da der Zusammenschluss den Wettbewerb nur auf einem Markt oder mehreren Märkten innerhalb eines Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigen kann, welche alle Merkmale eines gesonderten Marktes oder gesonderter Märkte aufweisen. Auf der Grundlage der im begründeten Antrag enthaltenen Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass die Hauptauswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb im Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren auf gesonderten Märkten, welche nicht weiter im Umfang als Deutschland sind, stattfinden werden und die hilfsweise beantragte Verweisung mit Rn. 19 und 20 der Mitteilung der Kommission über die Verweisung von Fusionssachen vereinbar ist,

---

<sup>25</sup> Bundeskartellamt, Az. B 9 – 114/01 – Kurt Krieger/Möbel Walther AG, Rn. 7; Bundeskartellamt, Az. B 9 – 15/01 – Lutz Österreich/Möbel Engelhardt, Rn. 8 ff.

da das *Bundeskartellamt* umfangreiche Erfahrungen in der Prüfung der Einzelhandelsmärkte für Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltswaren hat, und da betroffene Märkte auf Einzelhandelsebene wahrscheinlich auf Deutschland beschränkt sind und dort ihre hauptsächliche wirtschaftliche Auswirkung haben.

## **8. ERGEBNIS**

- (45) Aus den vorstehenden Gründen und im Lichte der Zustimmung des *Bundeskartellamtes* vom 16. Januar 2020 zu einer Teilverweisung des Zusammenschlusses, hat die Kommission entschieden dem Antrag auf Vollverweisung nicht zuzustimmen und den Zusammenschluss nur teilweise zur Prüfung an das *Bundeskartellamt* zu verweisen, insoweit als er den Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltswaren betrifft. Diese Entscheidung wird gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung, Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls 24 zum EWR-Abkommen und Artikel 57 des EWR-Abkommens angenommen.

*Für die Kommission*

*(Unterzeichnet)*  
*Olivier GUERSENT*  
*Generaldirektor*